



Aktuelle Information zur abfallrechtliche Nachweisführung

Die Corona-Pandemie hat große Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben. Es ist notwendig, persönliche Kontakte möglichst zu vermeiden. Aus diesem Grund empfiehlt die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau für die Zeit der Pandemie folgende Vorgehensweise bei der Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften zur Entsorgung von Abfällen.

Hinsichtlich der Nachweisführung gefährlicher Abfälle ist die elektronische Form verbindlich. Sollte aufgrund von Erkrankungen bzw. Quarantäne von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Betrieben die elektronische Nachweisführung im Einzelfall nicht uneingeschränkt möglich sein, kommt der § 22 der Nachweisverordnung zur Anwendung. Es besteht dann die Pflicht zur Führung der Nachweise in Papierform (Formblätter und Quittungsbeleg). Es sind alle Beteiligten und die zuständige Behörde zu informieren. Die Nachweisdaten sind nach Wegfall der Hindernisgründe elektronisch zu erfassen und an alle Beteiligten zu übermitteln.

In der Praxis werden vielfach Abfälle im sogenannten Sammelentsorgungsnachweisverfahren entsorgt. Die Übernahme der Abfälle vom Abfallerzeuger durch den Einsammler wird durch Übernahmescheine dokumentiert. Es sollte möglichst eine „kontaktfreie“ Übergabe der Übernahmescheine organisiert werden. Die Übernahmescheine müssen ausnahmsweise nicht handschriftlich unterschrieben werden. Der den Abfall übernehmende Einsammler hat sicherzustellen, dass der Abfallerzeuger eine Kopie des Übernahmescheines erhält (E-Mail oder Postversand). Im Feld „Frei für Vermerke“ ist ein Hinweis auf den Grund der fehlenden Unterschrift einzutragen.

Kleinmengenerzeuger, die ihre Abfälle selbst bei Entsorgungsanlagen anliefern, sollten in analoger Verfahrensweise den Übernahmeschein vom Übernehmenden erhalten.

Diese Abweichungen von den abfallrechtlichen Vorschriften gelten für die Zeit der Corona-Pandemie.